

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00043 vom 16. September 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00043](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00043)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00043 du 16 septembre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00043 del 16 settembre 2021

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Da der Beschwerdeführer mittlerweile von der Sozialhilfe abgelöst werden konnte, entfiel sein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der ihm gemachten Weisungen, der Kürzung und der Anrechnung des Konkubinatsbeitrags. Dem Beschwerdeführer fehlte es demgegenüber von Beginn weg an einem schutzwürdigen Interesse, soweit er die Anpassung der Sozialhilfeleistungen an seine aktuellen Verhältnisse verlangt, da die angepassten Sozialhilfeleistungen bedeutend tiefer ausgefallen wären (E. 2). Die Vorinstanz wies das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu Unrecht ab (E. 3), da die Anordnungen stark in die Rechtsposition des Beschwerdeführers eingriffen und sich in Bezug auf die Anrechenbarkeit des Konkubinatsbeitrags rechtliche Schwierigkeiten stellten, die über die Darlegung der eigenen persönlichen Verhältnisse hinausgehen. Gewährung UP/URB. Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4.1

Die Verfahrensbeteiligten tragen die Kosten gemäss § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen. Soweit die Beschwerde betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gutzuheissen ist, obsiegt der Beschwerdeführer; soweit betreffend Anpassung an die aktuellen Verhältnisse auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, die Beschwerdegegnerin. Soweit die Beschwerde zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist, sind die Kosten in erster Linie so zu verlegen, dass den Prozessaussichten nach dem Stand der Streitsache vor der Gegenstandslosigkeit Rechnung getragen wird (Plüss, § 13 N. 75). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres bestimmen, gehen die Kosten zulasten jener Partei, welche die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Beschwerdeverfahren verursacht hat. Insbesondere bei Versagen dieser Kriterien dürfen die Verfahrenskosten aber auch nach Billigkeit verlegt werden (VGr, 17. Oktober 2017, VB.2017.00431, E. 3.1; Plüss, § 13 N. 74 ff.).

### E. 4.2

Eine summarische Überprüfung der Beschwerde ergibt, dass sie vermutlich teilweise gutzuheissen gewesen wäre: Insbesondere wäre die Beschwerde betreffend die Höhe des anrechenbaren Konkubinatsbeitrags (teilweise) gutzuheissen gewesen, weil der Partnerin des Beschwerdeführers zu Unrecht Kinderzulagen als Einnahmen angerechnet wurden, obwohl nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (FamZG) kein Anspruch auf

Familienzulagen und damit auch auf Kinderzulagen besteht, wenn Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden. Sodann hätte der Beschwerdeführer insoweit obsiegt, als die Vorinstanz auf die Begehren betreffend Weisungen und Auflagen hätte eintreten müssen: Da die Auflagen und Weisungen noch unter altem Recht (vor dem 1. April 2020) ergangen waren, blieben diese noch nach altem Verfahrensrecht und der dazu bestehenden kantonalen Praxis mit Rekurs anfechtbar (VGr, 9. Juli 2020, VB.2020.00229, E. 1.3; VGr, 6. November 2020, VB.2020.00215, E. 1.2; BGE 146 I 62 E. 5.4.4 ff.). Im Übrigen wäre die Beschwerde wohl abzuweisen gewesen. Damit bleibt es auch unter Berücksichtigung dieser summarischen Prüfung beim hälftigen Obsiegen des Beschwerdeführers (oben, E. 4.1), weshalb die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte dem Beschwerdeführer sowie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind.

### **E. 5.1**

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe der bereits erwähnten rechtlichen Grundlagen (vorn E. 3.3 ff.) zu prüfen. Von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist, wie bereits gesagt, auszugehen. Das Verfahren erweist sich sodann – nur schon aufgrund der teilweisen Gutheissung – nicht als aussichtslos. Angesichts der sich vorliegend stellenden (Rechts-)Fragen und der gesundheitlichen, insbesondere psychischen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers erweist sich auch der Beizug eines Rechtsvertreters als gerechtfertigt (oben, E. 3.6). Demnach ist dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren; die ihm aufzuerlegenden Gerichtskosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zudem ist ihm in der Person von Rechtsanwalt B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

### **E. 5.2.1**

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei der notwendige Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Der Stundenansatz des Obergerichts beträgt gemäss § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 in der seit 1. August 2015 geltenden Fassung für amtliche oder unentgeltliche Rechtsvertretungen Fr. 220.-.

### **E. 5.2.2**

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers weist in seiner am 13. August 2021 eingereichten Honorarnote für das Verfahren vor Verwaltungsgericht einen zeitlichen Aufwand von 9 Stunden und 20 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 20.60 aus (act 13). Da damit der notwendige Umfang anwaltlicher Bemühungen nicht überschritten wird, ist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'053.- plus Auslagen von Fr. 20.60 zu entschädigen, was einen Gesamtbetrag von Fr. 2'073.60 ergibt.

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.